

7. Bezieht sich das Eigentumsrecht nach Artikel 1 des Ersten Zusatzprotokolls zur Europäischen Menschenrechtskonvention (Konvention von Rom von 1950), das in Artikel 17 der am 7. Oktober 2000 in Nizza proklamierten Charta der Grundrechte der Europäischen Union aufgenommen worden ist, auch auf das geistige Eigentum an Herkunftsbezeichnungen von Weinen und seine Verwertung, und steht dessen Schutz — auch unter Berücksichtigung des völligen Fehlens jeglicher Entschädigung der enteigneten friaulischen Winzer, des Fehlens eines die Enteignung rechtfertigenden Allgemeininteresses und des Verstoßes gegen den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz — der Anwendung des Inhalts des Briefwechsels entgegen, der dem Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn über den gegenseitigen Schutz und die gegenseitige Kontrolle der Weinnamen (ABl. L 337 vom 31. Dezember 1993) beigelegt, aber nicht in dieses aufgenommen ist und wonach die friaulischen Winzer die Bezeichnung Tocai friulano nicht verwenden dürfen?
8. Sind für den Fall, dass die Rechtswidrigkeit der Gemeinschaftsvorschriften des Abkommens über den Schutz der Weinnamen, das am 29. November 1993 zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Ungarn geschlossen wurde (ABl. 1993, L 337), und/oder des ihm beigelegten Briefwechsels in dem in den vorangehenden Fragen dargelegten Umfang festgestellt wird, die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 753/2002⁽²⁾, nach denen die Verwendung der Bezeichnung Tocai friulano nach dem 31. März 2007 unzulässig ist (Artikel 19 Absatz 2), als ungültig und jedenfalls unwirksam anzusehen?

⁽¹⁾ Lies: 23. November 1993.

⁽²⁾ ABl. L 118 vom 4.5.2002, S. 1.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Landgerichts Bochum vom 29. Juli 2003 in dem Rechtsstreit 1. Elisabeth Schulte, 2. Wolfgang Schulte gegen Deutsche Bausparkasse Badenia AG

(Rechtssache C-350/03)

(2003/C 264/28)

Das Landgericht Bochum ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 29. Juli 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 11. August 2003, in dem Rechtsstreit 1. Elisabeth Schulte, 2. Wolfgang Schulte gegen Deutsche Bausparkasse Badenia AG, um Vorabentscheidung über folgende Fragen:

1. Werden von Art. 3 Abs. 2 lit. a) der Richtlinie 85/577/EWG⁽¹⁾ des Rates betreffend den Verbraucherschutz im Falle von außerhalb von Geschäftsräumen geschlossenen Verträgen vom 20. Dezember 1985 auch solche Kaufverträge über Immobilien erfasst, die lediglich als Bestand-

teil eines kreditfinanzierten Kapitalanlagemodells anzusehen sind und bei dem die bis zum Vertragsabschluss durchgeführten Vertragsverhandlungen sowohl hinsichtlich des Immobilienkaufvertrages als auch des ausschließlich der Finanzierung dienenden Darlehensvertrages in einer Haustürsituation nach § 1 Haustürwiderrufsgesetz erfolgen?

2. Entspricht eine nationale Rechtsordnung bzw. deren Auslegung, die die Rechtsfolgen des Widerrufs der Darlehenserklärung auch im Rahmen solcher Kapitalanlagemodelle, bei denen das Darlehen ohne Erwerb der Immobilie überhaupt nicht gewährt worden wäre, lediglich auf die Rückabwicklung des Darlehensvertrages beschränkt, den Anforderungen des Gebotes hohen Schutzniveaus auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (Art. 95 Abs. 3 EG-Vertrag) sowie der von der Richtlinie 85/577/EWG gewährleisteten Effektivität des Verbraucherschutzes?
3. Genügt eine nationale Regelung der Rechtsfolge des Widerrufs des Darlehensvertrages dergestalt, dass der widerrufende Verbraucher die Darlehensvaluta an die finanzierende Bank zurückzahlen muss, obwohl das Darlehen nach dem für die Kapitalanlage entwickelten Konzept ausschließlich der Finanzierung der Immobilie dient und unmittelbar an den Verkäufer der Immobilie ausbezahlt wird, dem Schutzzweck der Widerrufsregelung in Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie 85/577/EWG?
4. Verstößt eine nationale Rechtsfolge des Widerrufs in der Form, dass der Verbraucher nach Widerrufserklärung zur sofortigen Rückzahlung der — auf Grundlage des für die Kapitalanlage entwickelten Konzeptes — bisher überhaupt noch nicht getilgten Darlehensvaluta nebst deren marktüblichen Verzinsung verpflichtet ist, gegen das Gebot des hohen Schutzniveaus auf dem Gebiet des Verbraucherschutzes (Art. 95 Abs. 3 EG-Vertrag) sowie gegen den in der Richtlinie 85/577/EWG verankerten Grundsatz der Effektivität des Verbraucherschutzes?

⁽¹⁾ ABl. L 372, S. 31.

Ersuchen um Vorabentscheidung, vorgelegt aufgrund des Beschlusses des Bundesgerichtshofes vom 9. Juli 2003 in dem Rechtsstreit Dr. Elisabeth Mayer gegen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

(Rechtssache C-356/03)

(2003/C 264/29)

Das Bundesgerichtshof ersucht den Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften durch Beschluss vom 9. Juli 2003, in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen am 18. August 2003, in dem Rechtsstreit Dr. Elisabeth Mayer gegen Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, um Vorabentscheidung über folgende Fragen: